

## **Beitrags- und Gebührenordnung von PiEr Schleswig-Holstein**

### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und etwaige zusätzliche Gebühren für die Mitglieder von PiEr Schleswig-Holstein.
- (2) Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen zu diesem Thema.

### **§ 2 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2 Euro.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig und muss bis spätestens zum 5. des Monats auf das Vereinskonto überwiesen werden.
- (3) Für Mitglieder, die nach dem 15. eines Monats eintreten, wird der Beitrag anteilig für den verbleibenden Monat berechnet.

### **§ 3 – Zahlungsweise**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge können per Überweisung auf das vom Verein angegebene Konto gezahlt werden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Zahlung per Lastschriftverfahren erfolgen, wenn dies technisch möglich ist.

### **§ 4 – Gebühren**

- (1) Der Verein kann für bestimmte Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche Gebühren erheben. Diese werden im Voraus bekannt gegeben und müssen vor der Teilnahme an den jeweiligen Angeboten beglichen werden.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 5 – Beitragspflicht bei Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Wenn ein Mitglied die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen möchte, ist dies nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Der monatliche Beitrag entfällt dann.

### **§ 6 – Zahlungsausfälle und Mahngebühren**

- (1) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, wird der Vorstand schriftlich auf den Rückstand hinweisen.
- (2) Sollte der festgelegte Betrag nicht erbracht werden können, kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.
- (3) Sollte keinerlei Kommunikation zu diesem Thema mit dem Mitglied möglich sein, kann der Vorstand das Mitglied nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss aus dem Verein ausschließen.

### **§ 7 – Änderungen der Beitragsordnung**

- (1) Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zur Änderung müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden und werden den Mitgliedern rechtzeitig zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **§ 8 – Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist ab dem 28.01.2025 gültig.
- (2) Alle Mitglieder erhalten eine Kopie dieser Ordnung und bestätigen deren Kenntnisnahme bei der Aufnahme in den Verein.

Osterrönfeld, den 29.01.2025

Der Vorstand  
PiEr Schleswig-Holstein